

TRANSPARENTE VERWALTUNG						
Art. 25 Buchstabe a) und b) des Legislativdekretes 33/2013 – Kontrolle der Betriebe						
LISTE DER KONTROLLEN DIE IN BETRIEBEN DURCHGEFÜHRT WERDEN						
TIERÄRZTLICHER DIENST - Kontrollen der Lebensmittelsicherheit in der Produktion, der Lagerung und im Vertrieb der Lebensmittel tierischen Ursprungs						
ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSBEREICH DER BETRIEBE	GRÖSSE DER BETRIEBE	KRITERIEN	AUSÜBUNGSMODALITÄTEN	PFLICHTEN UND ANPASSUNGEN	WICHTIGSTE RECHTSBESTIMMUNGEN
INSPEKTION	BETRIEBE MIT EU-ANERKENNUNG – Fleisch – Milch – Fisch – Kühlagerung	Alle Betriebe mit EU-Anerkennung	Risikoklassifizierung des Betriebes – wegen festgestellter Nicht-Konformitäten – auf Ansuchen anderer zuständiger Behörden	ohne Vorankündigung – Bewertung aller oder einzelner der folgenden Bereiche: Struktur, Anlagen und Ausrüstungen, Etikettierung, Rindfleischetikettierung, Prozeduren, Rückverfolgbarkeit, HACCP, tierische Nebenprodukte	Übereinstimmung der Betriebe mit den von den geltenden Normen vorgesehenen Lebensmittelsicherheitskriterien und der im Betrieb definierten HACCP- und Eigenkontrollprozeduren	Verordnung (EG) n. 178/2002, 853/2004, 854/2004, 882/2004, 1069/2011, 1760/2000, 2073/2005, 1169/2011, L. 283/1962, DPR 327/1980, gv. Dekret 194/2008
INSPEKTION	REGISTRIERTE BETRIEBE – Fleisch – Milch – Fisch – Engroshandel – Detailhandel – Direktvermarktung (Produktion und Verkauf)	Alle registrierten Betriebe	Risikoklassifizierung des Betriebes – wegen festgestellter Nicht-Konformitäten – auf Ansuchen anderer zuständiger Behörden	ohne Vorankündigung – Bewertung aller oder einzelner der folgenden Bereiche: Struktur, Anlagen und Ausrüstungen, Etikettierung, Rindfleischetikettierung, Prozeduren, Rückverfolgbarkeit, HACCP, tierische Nebenprodukte	Übereinstimmung mit den von den geltenden Normen vorgesehenen Lebensmittelsicherheitskriterien und der vom Betrieb definierten HACCP- und Eigenkontrollprozeduren	Verordnung (EG) Nr. 178/2002, 852/2004, 853/2004, 854/2004, 882/2004, 1069/2011, 2073/2005, 1760/2000, 1169/2011, Gesetz 283/1962, DPR 327/1980, L.D. 194/2008
KONTROLLE FÜR UVAC	REGISTRIERTE ODER EU-ANERKANNTE BETRIEBE die Inngemeinschaftlichen Handel mit Lebensmitteln tierischer Herkunft betreiben und gemäß Legislativdekret 30.01.1993, Nr. 28 beim UVAC registriert sind	ALLE REGISTRIERTEN ODER EU-ANERKANNTEN BETRIEBE die Inngemeinschaftlichen Handel mit Lebensmitteln tierischer Herkunft betreiben und gemäß Legislativdekret 30.01.1993, Nr. 28 beim UVAC registriert sind	Risikoklassifizierung des Betriebes – wegen festgestellter Nicht-Konformitäten – auf Ansuchen anderer zuständiger Behörden – Anordnung des UVAC	Mit oder ohne Vorankündigung – Bewertung aller oder einzelner der folgenden Bereiche: Etikettierung, Handelsdokumente, Ware	Übereinstimmung der für den inngemeinschaftlichen Handel bestimmten Lebensmittel mit den von den geltenden Normen vorgesehenen Parametern	gv. Dekret 30.01.1993 Nr. 28, Verordnung (EG) 882/2004, 1169/2011, L.D. 194/2008
AUDIT	BETRIEBE MIT EU-ANERKENNUNG – Fleisch – Milch – Fisch – Kühlagerung	Alle Betriebe mit EU-Anerkennung	Anhand der auf lokaler Ebene definierten Auditpläne	Gemäß UNI EN ISO 19011, auf Basis des Auditplanes welcher dem Betrieb mindestens 15 Tage vorher übermittelt wird. Niederschrift eines Abschlussberichtes (eine Kopie wird dem Betrieb überlassen)	Übereinstimmung der für den inngemeinschaftlichen Handel bestimmten Lebensmittel mit den von den geltenden Normen vorgesehenen Parametern	Verordnung (EG) nr. 178/2002, 853/2004, 854/2004, 882/2004, 1069/2011, 1760/2000, 2073/2005, 1169/2011, Gesetz 283/1962, DPR 327/1980, L.D. 194/2008
FRÜHWARNSYSTEM	SÄMTLICHE TÄTIGKEITEN UND BETRIEBE	Alle Betriebe	RASFF-System (rapid alert system for food and feed)	Kontrollen zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft anhand Mitteilungen des Gesundheitsministeriums (dav-allerte) oder anderer Regionen und Provinzen	Übereinstimmung der Betriebe mit den von den geltenden Normen vorgesehenen Lebensmittelsicherheitskriterien und den Kriterien zur Rückverfolgbarkeit	Verordnung (EG) Nr. 178/2002
PROBENAHME ZUR ANALYSE VON LEBENSMITTELN TIERISCHER HERKUNFT	Sämtliche Lebensmittelbetriebe: industrielle und handwerkliche Herstellung, Lagerung, Engroshandel, Detailhandel, Transport	Alle Betriebe	Nationale und europäische Überwachungspläne, Überwachungspläne der Provinz Bozen, wegen festgestellter Nicht-Konformitäten, Frühwarnsystem, Anzeigen und Mitteilungen anderer zuständiger Behörden	Ohne Vorankündigung. Von spezifischen Normen vorgesehene Musterentnahme von Lebensmitteln tierischer Herkunft, mit Abgabe des Gegenmusters (falls vorgesehen) und Niederschrift des Entnahmeprotokolls im Betrieb sowie Überbringung der Muster ins Labor (gemäß internen Prozeduren und Prozeduren der Analyselabors)	Übereinstimmung der entnommenen Muster mit den von den geltenden Normen vorgesehenen Parametern	Verordnung (EG) Nr. 882/2005
NACHKONTROLLE BEI FESTGESTELLTEN NICHT-KONFORMITÄTEN	SÄMTLICHE TÄTIGKEITEN UND BETRIEBE	Alle Betriebe	Gemäß L.D. 194/2008 und interner Prozeduren des Direktors des tierärztlichen Dienstes	Innherhalb von 30 Tagen ab dem festgesetztem Termin zur Behebung der Nicht-Konformitäten	Behebung der Nicht-Konformitäten, Einhaltung der Vorschriften	Verordnung (EG) n. 178/2002, 853/2004, 854/2004, 882/2004, 1069/2011, 1760/2000, 2073/2005, 1169/2011, L. 283/1962, DPR 327/1980, gv. Dekret 194/2008